



Beglaubigte Abschrift



Verf.:	Frist not.	KPV/KIA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN		Kertr. n. n.
SB	11. NOV. 2015		Rücksp.
Rücksp.	FRANK DOHRMANN RECHTSANWALT		Zahlung
zdA			Stellungn.

Amtsgericht Bottrop

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der ~~.....~~

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ~~.....~~
~~.....~~

gegen

die ~~.....~~, vertr. d. d. Gf. ~~.....~~ (Sprecher),
~~.....~~,
~~.....~~,
~~.....~~

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ~~.....~~ und
~~.....~~
~~.....~~

hat die 12. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
05.11.2015

durch die Richterin am Amtsgericht Mogk

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 83,54 EUR
nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.01.2015 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 83,54 EUR festgesetzt.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 280 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB, denn die geltend gemachte Schadensersatzforderung sind der Klägerin als Kosten der Rechtsverfolgung im Rahmen von § 249 Abs. 1 BGB zu erstatten. Rechtsanwaltskosten sind Kosten der Rechtsverfolgung, welche im Rahmen von § 249 Abs. 1 BGB zu erstatten sind. Ein Erstattungsanspruch besteht dann, wenn die Beauftragung eines Rechtsanwalts erforderlich und zweckmäßig war (BGH NJW 04, 444/46, 06 1065; Palandt/Grüneberg, 74. Aufl. 2015, § 249, Rn. 57). In einfach gelagerten Fällen trifft das lediglich zu, wenn der Geschädigte ungewandt ist. Hier ist der Fall rechtlich gesehen eher einfach gelagert. Es kommt jedoch hinzu, dass die Beklagte durch das beauftragte Inkassounternehmen mit dem Schreiben vom 19.12.2014 (Bl. 3 dGA) in besonders scharfer Form herangetreten ist. Zum Zeitpunkt des Schreibens war nach eigenen Angaben der Beklagten die Forderung durch die Klägerin bereits gezahlt worden. Die Beklagte hat zudem selbst korrigierend mitgeteilt, dass ein Verwendungszweck bei der Überweisung angegeben worden sei und nach dem Schriftsatz der Klägerseite vom 09.09.2015 (Bl. 24 dGA) auch nicht mehr in Abrede gestellt, dass der Betrag vollständig beglichen worden ist. Insofern hat die Beklagte es zu verantworten, dass trotz vollständiger Zahlung das Inkassobüro nochmals an die Klägerin herangetreten ist und sie sehr nachdrücklich und mit scharfem Ton zur Zahlung aufgefordert hat. Insofern ist zu beachten, dass das Schreiben eines Inkassobüros für den normalen Bürger schon an sich bedrohlich wirkt, denn gemeinhin haben Inkassobüros den Ruf, nachdrücklich Forderungen beizutreiben, ein einschüchternderer Charakter ist in der Gesellschaft insofern verbreitet. Wenn man sich dann noch den Wortlaut des Schreibens vom 19.12.2014 betrachtet, so wird der einschüchterndere Charakter unterstrichen. Schon die Einleitung, die Klägerin habe sich selbst persönliche Nachteile zugefügt, wirkt beängstigend. Eine Forderung sofort zur Zahlung fällig zu stellen und dies noch in fetter Schrift zu unterstreichen, wirkt weiterhin bedrohlich. Ebenfalls die dann folgende Frageformulierung, ob es dazu kommen solle, das Verfahren mit allen Konsequenzen fortzusetzen, wirkt stark einschüchternd und bedrohlich, dies in jedem Fall gegenüber einem juristisch nicht geschulten Bürger. gerade wegen dieses bedrohlichen Charakters, war die Einschaltung eines Rechtsanwaltes erforderlich und zweckmäßig. Es ist nachvollziehbar, dass man sich bei einem derart formulierten Schreiben Schutz bei einem Rechtsanwalt holen möchte und große Hemmungen hat,

selbst an das Inkassobüro heranzutreten.

Die Kostenentscheidung sowie der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

tigt

Mogk

Beglaubigt

Kamps

Justizbeschäftigte

